

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Tönsmeier Kunststoffe GmbH & Co. KG

1. Geltung unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen

Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Einkäufe von Kunststoffen jeglicher Art bei Unternehmern. Sie gelten ausschließlich und auch für künftige Geschäfte mit dem Vertragspartner. Von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners haben auch dann keine Gültigkeit, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen oder vorbehaltlos Leistungen gegenüber dem Vertragspartner erbringen oder Leistungen des Vertragspartners annehmen. Wir haben das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Vertragspartner der Geltung unserer Einkaufsbedingungen widerspricht. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners haben auch dann keine Gültigkeit, wenn diese unabhängig vom Inhalt unserer Einkaufsbedingungen von gesetzlichen Bestimmungen abweichen.

2. Zustandekommen des Vertrages / Unterlagen / Vertraulichkeit / Material

2.1. Bestellungen erfolgen durch uns stets schriftlich; mündliche oder telefonische Bestellungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Von der Bestellung abweichende Auftragsbestätigungen des Vertragspartners haben keine Gültigkeit. Abrufe zu regelmäßigen Geschäftsvorfällen erfolgen auch fernmündlich unter den zugrunde liegenden Vereinbarungen.

2.2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, sämtliche Informationen, die von uns ausdrücklich als vertraulich bezeichnet werden oder deren Geheimhaltungsbedürftigkeit sich aus den Umständen ergibt, nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

3. Preise / Rechnungsstellung / Verpackung

3.1. Die von uns angegebenen Preise sind Netto-Preise zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.

3.2. Die von uns angegebene Bestellnummer ist in jeglichem Schriftverkehr, insbesondere auf Lieferscheinen und Rechnungen anzugeben.

Rechnungen sind nebst einer Abschrift einzureichen.

3.3. Der Vertragspartner garantiert eine zweckbestimmte und pflegliche, nur zur Sammlung sortenreiner Kunststoffmaterialien bestimmte Nutzung der Transportbehältnisse (Gitterboxen). Die Behältnisse bleiben in unserem Eigentum. Soweit aufgrund eines unsachgemäßen Gebrauchs ein Schaden an den Behältnissen entsteht, ist der Vertragspartner zum Schadenersatz verpflichtet.

3.4. Abrechnungsgrundlage ist das ermittelte Realgewicht für das übernommene Material.

4. Zahlung und Zahlungsverzug / Eigentumsvorbehalt

4.1. Zahlungen erfolgen nach unserer Wahl durch Barzahlung oder Überweisung.

4.2. Zahlungen sind binnen 60 Tagen nach vollständiger und mangelfreier Lieferung der Ware bzw. nach Rechnungserhalt - je nachdem was zuletzt eintritt - zur Zahlung fällig. Bei Teillieferungen ist der Eingang der letzten Teilmenge, bei verfrühter Lieferung der vereinbarte Liefertermin maßgeblich. Bei Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Ware oder der Rechnung - je nachdem, was zuletzt eintritt - sind wir berechtigt 3 % Skonto vom Nettobetrag in Abzug zu bringen, soweit im jeweiligen Einzelfall keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Bei Werkverträgen laufen die vorgenannten Fristen ab vorbehaltloser Abnahme.

5. Aufrechnung / Zurückbehaltungsrechte

Der Vertragspartner ist zur Aufrechnung mit eigenen Ansprüchen und zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns schriftlich anerkannt sind. Zurückbehaltungsrechte können nur in dem Umfang und in der Höhe geltend gemacht werden, die dem Wert des Gegenanspruchs entsprechen.

6. Abtretungsverbot

Forderungen des Vertragspartners aus der Geschäftsbeziehung mit uns dürfen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht an Dritte abgetreten oder mit Rechten Dritter belastet werden.

7. Lieferung / Gefahrübergang / Lieferverzug

7.1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns sämtliche die Ware betreffenden Dokumente unentgeltlich und kostenfrei bei Lieferung der Ware zu übereignen und zu übergeben.

7.2. Der Vertragspartner hat uns unverzüglich zu benachrichtigen, wenn absehbar ist, dass der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten werden kann; weitergehende Ansprüche wegen Verzugs bleiben unberührt.

8. Verweigerung der Abnahme / Annahmeverzug

8.1. Wir sind berechtigt, die Abnahme der Ware zu verweigern im Falle höherer Gewalt, bei Betriebsstörungen, Wirtschaftskrisen, Streiks und Aussperrungen, bei sonstigen Unruhen sowie bei behördlichen Anordnungen, sofern wir diese Hinderungsgründe nicht zu vertreten haben.

8.2. Bestehen die Hinderungsgründe i.S. der vorstehenden Ziffer für einen Zeitraum von mehr als einem Monat, sind wir berechtigt, vom Verträge zurückzutreten und bereits geleistete Zahlungen zurückzufordern. Sind bereits Teillieferungen erbracht und haben wir ein Interesse daran, die bereits erbrachten Lieferungen zu behalten, so beschränken sich die Rücktrittsfolgen auf die noch nicht erbrachten Teilleistungen.

9. Beschaffenheitsvereinbarungen / Garantien

9.1. Der Vertragspartner garantiert und sichert zu, dass die zu liefernden Waren den festgehaltenen Qualitätsanforderungen entsprechen. Die Qualitätsanforderungen können auch durch eine zwischen den Parteien individuell vereinbarte Definition der Zusammensetzung der Kunststoffmaterialien erfolgen. Der Vertragspartner garantiert insbesondere, dass keine nach der Reach Verordnung klassifizierten Kandidatenstoffe in der Ware enthalten sind. Er garantiert des Weiteren, dass das Material entsprechend den Anforderungen frei von Fremdstoffen ist.

9.2. Wir haben jederzeit das Recht die Abnahme solcher Kunststoffmaterialien zu verweigern, die mangelhaft sind, insbesondere soweit sich in den Lieferungen Fremdstoffe befinden, die nicht Gegenstand des Vertrages sind. Der Vertragspartner haftet für Schäden, die uns dadurch entstehen, dass die Kunststoffmaterialien nicht der vereinbarten Spezifikation sowie der Reach Konformität entsprechen. Wir behalten uns in diesen Fällen eine kostenpflichtige Rücklieferung bzw. Beseitigung der Kunststoffmaterialien vor. Für den Fall, dass eine Verarbeitung der Materialien schon stattgefunden hat, bzw. der Mangel erst durch die Verarbeitung erkennbar wurde, werden wir auch die Materialverarbeitungskosten in Rechnung stellen. Weitergehender Schadenersatz bleibt ausdrücklich vorbehalten.

10. Haftung bei Mängeln

10.1. Unser Vertragspartner haftet für etwaige Mängel der Ware uneingeschränkt nach den gesetzlichen Vorschriften. Er haftet außerdem für Schäden, die auf eine unzutreffende oder nicht ausreichende Unterrichtung oder Deklaration über die von uns abzunehmenden und zu entsorgenden Materialien zurückzuführen sind.

10.2. Die Frist für die Verjährung von Ansprüchen wegen Mängeln der Kaufsache beträgt drei Jahre beginnend mit der Auslieferung unseres Endproduktes bei unseren Kunden; die Verjährungsfrist endet allerdings spätestens fünf Jahre nach Auslieferung der Ware durch den Vertragspartner an uns.

10.3. Erweist sich die gelieferte Ware als mangelhaft, sind wir in dringenden Fällen berechtigt, den Mangel auf Kosten des Vertragspartners selbst zu beheben oder durch Dritte beseitigen zu lassen.

11. Haftung für Schadenersatz

11.1. Unsere Haftung ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Dies gilt auch für Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

11.2. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

11.3. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche im Zusammenhang mit der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

12. Schlussbestimmungen

12.1. Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

12.2. Sollten einzelne Klauseln dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht; es gilt stattdessen die gesetzliche Regelung.

12.3. Die zur Bearbeitung der Geschäftsvorfälle erforderlichen Daten werden bei uns an zentraler Stelle gespeichert.

12.4. Der ausschließliche Gerichtsstand ist Porta Westfalica.